

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER/LIEFERANTEN

### WEST4MEDIA Filmproduktions GmbH

#### 1. Geltung

- 1.1 WEST4MEDIA Filmproduktions GmbH – im Folgenden WEST4MEDIA bezeichnet – beauftragt und bezieht Leistungen und Lieferungen von Auftragnehmern/Lieferanten (in folgenden gemeinsam „Lieferant“) ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von WEST4MEDIA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

#### 2. Bestellung / Auftrag

- 2.1 Verbindliche Bestellungen durch WEST4MEDIA bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Fax und E-Mail genügt der Schriftform. Weicht die schriftliche Bestellung allenfalls von einer vorigen Anfrage oder unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestellung als vom Lieferanten akzeptiert, wenn dieser nicht binnen 3 Tagen seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Teilt der Lieferant seine Ablehnung mit, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. Stillschweigen des Lieferanten zu einer Bestellung von WEST4MEDIA gilt nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen als Annahme einer Bestellung.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind jedenfalls für den Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei WEST4MEDIA verbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen kostenlos.
- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung von WEST4MEDIA an Dritte weiterzugeben. Im Falle einer zulässigen Weitergabe haftet der Lieferant wie für eigenes Verhalten. Die Beauftragung des Dritten erfolgt im Namen und auf Rechnung des Lieferanten.

#### 3. Leistungsumfang / Auftragsabwicklung Allgemein

- 3.1 Die Bestellung umfasst, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -Leistungen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet Personal und Equipment auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern und die Polizze auf Wunsch dem Auftraggeber vorzuweisen.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes durch WEST4MEDIA sind durchzuführen und im Honorar inkludiert, sofern dadurch für den Lieferanten kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Künstlerisch oder technisch notwendige Änderungen nach Vertragsabschluss, welche zu Mehrkosten führen, sind WEST4MEDIA unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von WEST4MEDIA zu genehmigen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die von WEST4MEDIA übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der Lieferant hat erkennbare Mängel und Bedenken WEST4MEDIA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Ein Arbeitstag für Produktionsdienstleistungen, das sind alle mit der Erstellung einer Filmproduktion verbundenen Dienstleistungen, insbesondere Regie, Darstellung, Kamera, Assistenz, Cutter, Lichttechnik und Übertragungstechnik, umfasst 10 Arbeitsstunden. Die Arbeitszeit des Lieferanten beginnt mit Eintreffen am jeweiligen Einsatzort (Drehort, Produktionsstätte von WEST4MEDIA udgl.)

- 3.5 Eine Honorierung für Reisezeit (Anreise- und Abreise) und Anspruch auf amtliches Kilometergeld ist ab einer Entfernung von 50 Kilometern zwischen Wohn- bzw. Firmensitz und Einsatzort möglich, sofern dies vorher mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Ausschlaggebend ist die jeweils kürzere Distanz. Die Honorierung pro Stunde Reisezeit beträgt - vorbehaltlich anderer Vereinbarung - ein Zwanzigstel des Tagessatzes des Lieferanten. Die Abrechnung der Reisezeit erfolgt pro angefangenen Stunde.
- 3.6 Im Falle eines Überschreitens der Arbeitszeit von 10 Arbeitsstunden/Arbeitstag, werden die geleisteten Überstunden nach schriftlichen Nachweis durch den Lieferanten von WEST4MEDIA gesondert vergütet. Das Honorar für jede ganze Überstunde beträgt vorbehaltlich anderer Vereinbarung ein Zehntel eines Tagessatzes des Lieferanten. Die Abrechnung von Überstunden erfolgt pro angefangener Stunde. Eine gesonderte Überstundenvergütung für vom Lieferanten gestelltes Equipment erfolgt nicht. Wurde eine Pauschalhonorierung vereinbart, ist die gesonderte Vergütung von Überstunden ausgeschlossen.
- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, bei sämtlichen für die Durchführung des Auftrages verwendeten Beiträgen und Unterlagen (Fotos, Logos, Musik etc) auf eigene Kosten die dazu allenfalls erforderlichen Verwertungsrechte einzuholen oder aber WEST4MEDIA vorab und schriftlich auf allfällig bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter (Email genügt) hinzuweisen. WEST4MEDIA haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird WEST4MEDIA wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Lieferant WEST4MEDIA schad- und klaglos; der Lieferant hat WEST4MEDIA sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 3.8 Drehmaterial ist in digitaler Form, in der vereinbarten Codierung und einer allgemein verständlichen Ordnerstruktur auf einem Datenträger zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich, spätestens am Ende des Produktionstags, eine zweifache Sicherung des Drehmaterials/Datenträgers (getrennte Kopie vom Original inkl. Verifizierung der Prüfsumme) anzufertigen. An Stelle der zweiten Kopie kann auch der Originaldatenträger aufbewahrt werden. Eine Sicherungskopie der Daten wird an den Auftraggeber übergeben, eine zweite ist bis auf Widerruf vom Lieferanten aufzubewahren. Sofern vereinbart, ist auch eine „Shotlist“ beizulegen. Fertige Beiträge und Filme sind mit einem Log-File und Music-Cue abzugeben. Fertige Sendungen sind mit einem Ablauf als Excel-Datei, einem Manuskript mit Timecodes und einer Music Cue abzugeben.

#### **4. Befugnisse**

- 4.1 Der Lieferant garantiert, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how, behördliche Bewilligungen und Zulassungen etc. zu verfügen. Der Lieferant garantiert weiters, gemäß § 38 Abs 1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte – sofern diese nicht einer Verwertungsgesellschaft zukommen, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte zu verfügen.

#### **5. Lieferung / Termine**

- 5.1 Der mit der Bestellung/Disposition von WEST4MEDIA vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Die Bestellung des Liefertermins bedarf nicht der Schriftform. Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von WEST4MEDIA. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von WEST4MEDIA behalten oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten wieder zurückgesendet werden.
- 5.2 Der Lieferant hat dem Auftraggeber die Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit im Beauftragungszeitraum anzuzeigen, die den Interessen des Arbeitgebers zuwiderläuft oder die Tätigkeit des Lieferanten für den Auftraggeber beeinträchtigt.
- 5.3 Der Lieferant wird WEST4MEDIA über allfällige Schwierigkeiten betreffend der Einhaltung des Liefertermins unverzüglich und so rechtzeitig informieren, dass WEST4MEDIA zum vereinbarten Liefertermin eine Ersatzleistung durch einen Dritten beschaffen kann. Sämtliche Kosten und Schäden, die aufgrund einer Versäumung des Liefertermins bzw. einer verspäteten Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt.
- 5.4 Gerät der Lieferant auch bloß objektiv in Lieferverzug, ist WEST4MEDIA – unbeschadet sonstiger Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz, etc. – berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Lieferungen erfolgen – sofern im Einzelfall nicht abweichendes vereinbart wird – „DDP gemäß Incoterms 2000“ bzw. in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung an den von WEST4MEDIA in der Bestellung angegebenen Lieferort, falls kein Lieferort angegeben ist nach A-1050 Wien, Schlossgasse 13. Die von WEST4MEDIA erteilte Transportanweisung ist zwingend einzuhalten.

## 6. Versand / Verpackung

- 6.1 Sofern Waren oder sonstige Gegenstände versendet werden, hat der Versand in einer Verpackung zu erfolgen, die geeignet ist, die Ware vor jeder Art von Transportschäden zu schützen. Verpackungskosten fallen für WEST4MEDIA nicht an. Der Lieferant wird die Liefer- und Verpackungsanweisungen von WEST4MEDIA genau einhalten.
- 6.2 Entspricht eine Lieferung nicht den vorgenannten Vorgaben oder sonstigen Liefer- und Verpackungsanweisungen, ist WEST4MEDIA berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

## 7. Storno durch WEST4MEDIA

- 7.1 WEST4MEDIA ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Der Lieferant hat ausschließlich Anspruch auf Abgeltung der bis zur Stornierung in Zusammenhang mit den vertragskonform zu erbringenden Leistungen tatsächlich getätigten Aufwendungen. Die Aufwendungen sind vom Lieferanten zu belegen.
- 7.2 Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere Vorhalte- oder Ersatzleistungen sowie entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 WEST4MEDIA ist aus wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht WEST4MEDIA schuldhaft zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Liefertermin erfolgt;
- b) der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt.

## 9. Preise / Rechnungslegung / Zahlung

- 9.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise gelten als Festpreise, der keiner Erhöhung unterliegen und alle Aufwendungen abgelten, welcher Art auch immer (inkl. Spesen). Unterbreitet der Lieferant Kostenvorschläge, gilt deren Richtigkeit als garantiert.
- 9.2 Wetterbedingte Verschiebungen von Drehterminen (Wetterrisiko) oder sonst bedingte Verzögerungen oder Erschwernisse führen zu keinen zusätzlichen Vergütungsansprüchen des Lieferanten, sofern die dadurch bedingten Mehraufwendungen nicht mehr als 20% betragen. Bei höheren Mehraufwendungen hat der Lieferant WEST4MEDIA unverzüglich auf die Mehraufwendungen hinzuweisen und deren Höhe bekannt zu geben. Der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen besteht nur dann, wenn WEST4MEDIA diese vorab genehmigt.
- 9.3 Alle Rechnungen sind an den Sitz von WEST4MEDIA oder per Email an [invoice@west4.media](mailto:invoice@west4.media) zu senden. Die Rechnung ist entsprechend den jeweils gültigen Rechnungslegungsvorschriften abzufassen und so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung eindeutig vorgenommen werden können.
- 9.4 Rechnungen werden unbeschadet des Beginnes der Verjährungsfristen erst nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit ordnungsgemäßer (vor allem mangelfreier), vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.
- 9.5 Rechnungen sind binnen 60 Tagen nach vollständiger Leistung/Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant 3% Skonto. Bei Frühlieferung beginnt die Skontofrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von WEST4MEDIA als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als einen Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch WEST4MEDIA als erfolgt.
- 9.6 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen von WEST4MEDIA an den Lieferanten entstehen, ist WEST4MEDIA berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen. Dieses Recht steht WEST4MEDIA auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen WEST4MEDIA – auch wenn er der Übertragung zugestimmt hat – zu.

- 9.7 Werden von WEST4MEDIA nach Bestellung zusätzliche Leistungen beauftragt oder Änderungswünsche bekannt gegeben, so sind diese nur dann von WEST4MEDIA zu vergüten, wenn die beauftragten Leistungen oder Änderungswünsche tatsächlich zu einem Mehraufwand führen, der Lieferant vor Ausführung dieser Leistungen auf den Mehraufwand schriftlich hingewiesen und eine entsprechende zusätzliche Vergütung mit WEST4MEDIA vereinbart hat.

## 10. Eigentumsrecht und Verwertungsrechte

- 10.1 Alle Rechte von WEST4MEDIA an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von WEST4MEDIA Dritten weder zugänglich gemacht noch an diese weitergegeben noch zu eigenen Zwecken des Lieferanten verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- 10.2 Der Lieferant überträgt WEST4MEDIA mit Auftragserteilung an allen zur Erfüllung eines Auftrages erstellten Werken, wie Filmwerke, Drehbücher, Treatments, Konzepte etc., sämtliche sowohl zeitlich, sachlich als auch geographisch unbeschränkte, übertragbare und exklusive Verwertungsrechte (Werknutzungsrechte). Zudem geht das alleinige Eigentum an Werkstücken (z.B. Ausgangsmaterial (Bild und Ton), an Negativen, Masterbändern, etc.) auf WEST4MEDIA über. Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere auch das Senderecht (Free-/Pay-TV, Kabel, Satellit, Mobile-TV, IP-TV/Web-TV udgl.), die Nutzung und Verwertung über elektronische Medien (Internet), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet (z.B. Download/On-Demand-Rechte), das Vorführungs- und Kinorecht (z.B. Filmtheater, Ausstellungen, Messen), das Videogramrecht (z.B. DVD), das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (z.B. in jeglichen Print-Publikationen) sowie das Recht zur Verwendung in jeglichen Medien der Telekommunikation sowie allen sonstigen Medien, seien diese derzeit auch noch nicht bekannt. WEST4MEDIA ist es gestattet, die Aufnahmen zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen und zu synchronisieren sowie mit anderen audio-/audio-visuellen Produktionen zu verbinden und gleichermaßen auszuwerten.

WEST4MEDIA ist berechtigt, sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen – auch Ausschnitte in Bild und/oder Ton – nach eigenem Ermessen auf jede beliebige Art uneingeschränkt zu verwenden und zu verwerten, zu ändern, zu bearbeiten, zu ergänzen, zu synchronisieren, zu veräußern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, zu senden, Dritten daran Lizenzen einzuräumen oder sonst zu nutzen. WEST4MEDIA ist jedoch nicht zu einer Nutzung oder Verwertung, welcher Art auch immer, verpflichtet.

- 10.3 WEST4MEDIA erwirbt das Recht auf Übermittlung offener, zur Bearbeitung geeigneter Daten.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften notwendigen Informationen, spätestens bei Lieferung an WEST4MEDIA schriftlich zu übergeben. Damit verbundene Steuern, Gebühren und Urheberrechtsentgelte (Gebühren für Nutzung lizenzpflichtiger Musik udgl.) gehen zu Lasten von WEST4MEDIA. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, WEST4MEDIA bezüglich etwaiger Forderungen aufgrund mangelhafter oder fehlender Informationen schad- und klaglos zu halten.

## 11. Gewährleistung

- 11.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen branchenüblichen Standards (einwandfreie Ton- und Bildqualität) entsprechen und die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistungen ohne weiteres sämtliche Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen bzw. eine Nutzung in Österreich sowie in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt, insbesondere öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Auflagen und Genehmigungserfordernissen, Kennzeichen- und Etikettierungspflichten usw. entspricht.
- 11.2 Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom Lieferanten im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung garantiert. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die bestellten Waren CE-zertifiziert sind, eine erstklassige Qualität aufweisen, voll funktionsfähig sind und bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch während der Garantiefrist frei von Mängeln bleiben.
- 11.3 Der Lieferant garantiert WEST4MEDIA im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, dass die gelieferte Ware frei von jedweden Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichen oder anderen geistigen Schutzrechten (z.B. Persönlichkeits-, Urheber-, Marken-, Muster-, Patentrechte, etc.) beruhen. Der Lieferant hält WEST4MEDIA bei allfälligen Eingriffen in derartige Rechte Dritter hinsichtlich jeglicher Ansprüche einschließlich Zinsen und Kosten unabhängig von einer Streitverkündung schad- und klaglos.

11.4 Im Fall von auch geringfügigen Mängeln ist WEST4MEDIA nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Preisminderung oder Verbesserung/Ersatzlieferung zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten die Mängel – auf welche Art auch immer – selbst zu beseitigen. Ein allenfalls vom Lieferanten gewährter Reklamationsrabatt deckt ausschließlich geringfügige Mängel und auch solche nur insoweit, als der aus der Mangelhaftigkeit resultierende Schaden (Behebungsaufwand, Wertminderung, Kosten einer Ersatzbeschaffung etc.) den gewährten Reklamationsrabatt nicht übersteigt. Serienfehler sind in jedem Fall keine geringfügigen Mängel. WEST4MEDIA ist ungeachtet der Einräumung eines Reklamationsrabattes berechtigt, alle sonstigen Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit geltend zu machen.

11.5 Die Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall 24 Monate ab Übernahme der Ware durch WEST4MEDIA. Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, den Einwand nicht erfolgter, verspäteter oder nicht formgerechter Mängelrüge zu erheben. Rügt WEST4MEDIA innerhalb der Garantiefrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an WEST4MEDIA vermutet. WEST4MEDIA ist berechtigt, Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche aus gerügten Mängeln bis 6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist gerichtlich geltend zu machen. Für Schadenersatzansprüche von WEST4MEDIA gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Übernahme auch mangelhafter Ware durch WEST4MEDIA bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Ansprüche, etwa auf Ansprüche aus dieser Garantie, auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

## **12. Haftung**

12.1 Eine Haftung von WEST4MEDIA sowie von im Auftrag von WEST4MEDIA tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

## **13. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot**

13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen WEST4MEDIA aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von WEST4MEDIA aufzurechnen.

13.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche an WEST4MEDIA an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

## **14. Mitteilungen**

14.1 Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Übermittlung via Fax oder Email genügt der Schriftform.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, WEST4MEDIA Adressänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des Lieferanten als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

## **15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Verjährungsfrist**

15.1 Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Pflichten und Verbindlichkeiten wird der Sitz von WEST4MEDIA in (derzeit) A-1050 Wien, Schlosgasse 13 vereinbart.

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien – Innere Stadt, Österreich vereinbart. WEST4MEDIA bleibt jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

15.3 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

15.4 Jegliche Ansprüche des Lieferanten sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.